

Streitt, Ute / Kocher, Gernot / Schiller, Elisabeth (Hg.):

Schande, Folter, Hinrichtung
Forschungen zu Rechtsprechung und
Strafvollzug in Oberösterreich

Verlag Bibliothek der Provinz

HEXENPROZESSE IN OBERÖSTERREICH – EIN ÜBERBLICK

MARTIN SCHEUTZ

Die Interpretation von Hexenprozessen gilt als beredter Spiegel des jeweiligen Geschichtsverständnisses: Interpretierte beispielsweise der Göttinger Germanist Jacob Grimm (1785–1863) darin Reste einer germanischen Kultur, versuchte dagegen Jules Michelet (1798–1874) in den Hexen die als „weise Frauen“ konstruierten Trägerinnen von „geheimem“ weiblichem Wissen zu sehen. Die Nationalsozialisten interpretierten dagegen die Hexenverfolgung als den Kampf der Kirche gegen das Urmatriachut der Germaninnen, während die Frauenbewegung der 1970er-Jahre wiederum in den Verfolgten Vorbilder für sich verändernde Geschlechterrollen erblickte. Die Wicca-Bewegung kreierte in Verkehrung der historischen Opferrollen gar eine eigene „Hexenreligion“¹, die Hexen als Protestbewegung gegen herrschaftliche Strukturen interpretierte. Jede Generation schuf also vor unterschiedlich ideologischem wie konfessionellem Hintergrund und mit je grundverschiedener Motivik wie Zielrichtung ihr eigenes populäres Bild, das von der Kräutertexe bis zur starken oder schwachen Frau reichte. Es scheint unnötig zu bemerken, dass sich diese modernen Zuschreibungen mit dem Befund der Historikerinnen und Historiker häufig nicht oder nur wenig zu decken vermögen. Schon allein die Rückführung der Hexenverfolgung auf weibliche Geschlechterrolle darf historisch gesehen als nicht ganz stimmig gelten (rund 70% der Opfer von europäischen Hexenprozessen waren Frauen). Ein ganzer Kranz an Interpretationen, Deutungen, Missdeutungen und Hypothesen umgibt das vielschichtige Thema, der das Fenster auf den historischen Kern der Gerichtsprozesse häufig verstellt oder Durchblicke für Laien dadurch fast unmöglich macht.

Aus historischer Perspektive wird man zur Hexe in der Regel nicht durch eine freiwillig geäußerte Selbstbezeichnung, sondern vielmehr als Opfer von Bezeichnungprozessen, also durch Fremdzuschreibung entweder durch Gericht oder durch sozial bedingte Stigmatisierungsprozesse: Verkürzt gesprochen kann man sagen, dass der Richter bzw. die Nachbarschaft (selten die eigene Familie) die Hexe erst schufen. Konflikte um lebloses und lebendiges Eigentum, um Liebe und Heirat oder persönliche Zwistigkeiten führen dazu, dass man eine Person im Sinne einer erfolglosen Konfliktregelung als „Hexe“ punziert. Diese Konflikte können persönlicher Natur sein und wurden durch regionale wie überregionale Krisensituationen (etwa die in ihrer Auswirkung auf die Hexenverfolgung in den letzten Jahrzehnten verstärkte „kleine Eiszeit“ ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) mitbestimmt.²

Schon seit dem Spätmittelalter, als sich die Vorstellung vom „Superverbrechen“ Hexerei auszubilden begann, galt jegliche Anrufung der Magie und der Dämonen als Sünde gegen den christlichen Glauben. Die Inanspruchnahme von Magie las sich in den Augen der geistlichen und weltlichen

gelehrten Dämonologen als Abfall von Gott. Der Teufel bot im Gegenzug für den Glaubensabfall, so die zeitgenössische Vorstellung, neben Geld und Hilfsleistungen auch sexuelle Befriedigung als „Verführung“ an. Im Gegenzug musste wiederum der Dämonenbeschwörer den christlichen Taufbund vertraglich durch einen Teufelspakt ersetzen. Nächtliche Zusammenkünfte bei so genannten orgiastischen Hexensabbaten auf „Tanzplätzen“, Schadenszaubervorstellungen (Vernichtung von Ernten durch Hagel, Ungeziefer, bewusste Schädigung von Vieh etc.) waren Teil dieser von den Zeitgenossen als höchst bedrohlich empfundenen „Teufelssekte“. Seit dem Spätmittelalter bildete sich bei den weltlichen und kirchlichen Behörden die Vorstellung eines „kumulativen Hexereideliktes“ heraus, das neben dem Teufelspakt und dem sexuellen Umgang mit dem Teufel (Teufelsbuhlschaft) auch Hexensabbat, Hexenflug, Schadenszauberei und „Anbetung“ des teuflischen Dämonen beinhaltet. Die Hexen/Hexer entstammen – generalisierend gesprochen – keiner einheitlichen Schicht oder einem bestimmten Geschlecht. Lange tradierte Stereotypen wie die von zwei Soziologen miterfundenen „weisen Frauen“³ oder alte, allein stehende und im Märchen konservierte Außenseiterinnen wurden von der Forschung als unstimmig entlarvt, wenn sie auch heute in der Öffentlichkeit noch wirkmächtig sind. Der Anteil der Männer in europäischen Hexereiprozessen lag, regional differierend, bei rund 30%. Anschuldigungen wegen Hexerei haben Wurzeln im Geschlecht des Beschuldigten, aber sie waren nicht unbedingt geschlechtsspezifisch. Die Personen, die in Magie- und Hexereiverdacht gerieten, waren „in einer angreifbaren, aber nicht unbedingt schwachen Position, in der Alter, sozialer und ökonomischer Status sowie Familienstand ineinander wirkten. Unter den weiblichen Angeklagten sind Frauen über 50 [Jahre] jedoch überrepräsentiert. Dies wird in der Forschung mit Veränderung von Verhalten und Körper in der Menopause, mit Altersarmut (sozialer Abhängigkeit von Nachbarn, Betteln) oder Witwenschaft (mangelnder Unterordnung unter männliche Autorität oder Schutz) zu erklären versucht.“⁴ Vor allem im 17. Jahrhundert, verstärkt ab dem Zeitalter nach dem Dreißigjährigen Krieg, lässt sich zudem ein wachsender Anteil an Jugendlichen (Kinderhexenprozesse) – junge Bettler etwa im Fall der zwischen 1677–1681 abgehandelten Zauberer-Jackl-Prozesse in Salzburg oder in Augsburg im 17. und 18. Jahrhundert⁵ – festmachen. Randständige Gruppen wie etwa Bettler, Totengräber, Gerichtsdienner oder Soldaten finden sich vermehrt unter den Angeklagten. Auch das Delikt Hexerei selbst wandelte sich im 17. und vor allem 18. Jahrhundert, weil verstärkt mit Schatzheberei und -beterei verbundene Prozesse (meist gegen männliche Schatzspezialisten) vor Gericht abgeführt wurden.⁶ Die den Hexen vorgeworfenen Handlungen überschreiten die von Gott gesetzte, christliche und gegenreformatorische Ordnung, indem man ihnen gemäß dämonologischer Lehre folgende Delikte vorwarf: Gotteslästerung, Entweihung von Sakralgegenständen (etwa die Entweihung von Hostien, die häufig als Treffpunkt genannten Wegkreuze), Herstellung von Hexensalben, ein körperliches Zeichen (Hexenmal) als Zeichen des Beitritts zur „Teufelsreligion“, Geschlechtsverkehr mit dem Teufel (in den verschiedensten Gestalten), „Hexenflug“ während des Schlafes, Teilnahme am Hexensabbat (mit einem Festessen und Tanz), Tierverwandlung (etwa in „Schädlinge“ wie Wölfe, Mäuse, Kröten) und Kannibalismus (etwa im Kontext von Kindsmord). Der „Beitritt“ zur Teufelssekte war formal ex negativo an kirchliche Riten angelehnt. Die Taufe wurde stiltypologisch durch das Hexenmal nachgebildet, der Schutzengel durch einen „persönlichen Teufel“, der Gottesdienst durch den Hexensabbat, bei dem dann als „gesunkenes Gut“ auch die in der Messe empfangenen Hostien Verwendung fanden.

EINE TRAUERIGE BILANZ – DIE IN OBERÖSTERREICH IN HEXENPROZESSEN HINGERICHTETEN

Schon im Jahr 1934 führte der steirische Rechtshistoriker Fritz Byloll (1875–1940) 1.700 Personen (seine Schätzung belief sich auf insgesamt 5.000 Angeklagte) – „zum allergrößten Teil [...] Todesopfer“ – für das heutige Bundesgebiet an.⁷ Ulrike Schönleitner gab 1987 auf der Grundlage des damaligen Forschungsstandes für das heutige Bundesgebiet zumindest 882 Todesurteile in Hexen- und Magieprozessen an,⁸ wobei der Anteil der Frauen denjenigen der Männer leicht überwog. Nach den hier tabellarisch teils auf eigenen Forschungen, teils auf neuerer Literatur fußenden Berechnungen lassen sich für das heutige Bundesgebiet zumindest 965 Hinrichtungen (ohne das „quellenarme“ Wien⁹) erschließen. Wolfgang Behringer schätzte schon recht zutreffend rund 1.000 Hinrichtungen im Zuge der Hexenverfolgung für das heutige Österreich,¹⁰ wobei sich der späte Verfolgungshöhepunkt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (mit Ausläufern ins 18. Jahrhundert) aus dem „Hof-/Land-Gegensatz“, wo relativ autonome Provinzen gegen den Willen der höfisch dominierten Zentralregierung am Hexenparadigma festhielten, ergab.¹¹ Die vor allem im Bereich von verstreuten Einzelprozessen zu vermutenden Aktenverluste und der uneinheitliche Forschungsstand lassen aus meiner Sicht für das heutige Bundesgebiet zumindest 1.200–1.500 Hinrichtungsoffer wahrscheinlich erscheinen.

Auf europäischem Maßstab muss man die Hexenverfolgung in den heute österreichischen Ländern (mit Ausnahme der Steiermark und Salzburgs) als vergleichsweise gering einschätzen. Es bleibt der weiteren Forschung vorbehalten, die Ursachen hierfür auszumachen: etwa ob in den österreichischen Ländern die Hexerei „primär als maleficium und nicht als Satanskult verstanden wurde“,¹² ob das mehrstufige Kontrollsystem der landgerichtlich geführten Prozesse dem „*crimen exceptum*“ bzw. dem Ausnahmerecht („*processus extraordinarius*“) Einhalt gebieten konnte und daher der Umfang der Hexenverfolgung limitiert blieb. „Schon aus Gründen der Staatsräson konnte man in größeren Territorien mit einem System von checks and balances keine Verfolgungen zulassen.“¹³ Die Auswirkung des Strafprozessrechtes und der dadurch normierte Umgang mit der Folter, der Grad der zentralen Kontrolle – etwa durch die von einigen Landesregierungen bestellten Bannrichter, die als Reiserichter eine Kontrollfunktion ausübten – in größeren Länderkomplexen spielten sicherlich eine wichtige Rolle bei der Hexenverfolgung: Ab 1560 gab es einen eigenen kaiserlichen Bannrichter für das Land ob der Enns, der von den Landgerichtsherren besoldet, aber vom Landesfürsten mit Einverständnis der Landschaft ernannt wurde. Ab 1570 lässt sich eine kontinuierliche Linie von Bannrichtern nachweisen.¹⁴ Diese reisenden Bannrichter in Innerösterreich und im Land ob der Enns bzw. die in den Landeshauptstädten befindlichen weltlichen „Regierungen“ kontrollierten malefizische Prozesse durch Gutachten und Verfahrenskontrolle, was sicherlich Auswirkung auf die Ausweitung bzw. Nichtausweitung von Magieanklagen zu einem Hexenprozess gehabt hat. Das unter anderem durch Hexenverfolgung ausgedrückte nachbarschaftliche und nicht konfliktfreie Verhältnis von Religion und Magie wäre noch genauer zu untersuchen.

Tabelle 1: Verfolgungsbilanz für die österreichischen Länder

Territorium	Hauptverfolgungszeit bezüglich der Hinrichtungen	Mindestzahlen Hinrichtungen	Größte dämonologische Prozesse	Letzte Hinrichtung
Steiermark ¹⁵	1650–1700 [1670–1690]	355	1661, 1671, 1673–1675, 1690	1744–1746
Kärnten ¹⁶	1640–1700	88	1687	1723
Niederösterreich ¹⁷	1570–1630	46	1603, 1617/18, 1624/25	1696
Oberösterreich	1650–1700	78	1694/95, 1731/32	1732
Salzburg ¹⁸	1570–1590 1675–1681	217 [133 ¹⁹ : 38 F/95 M]	1675–1681	1750
Tirol ²⁰	[1540–1553] 1580–1645 [1685–1695]	72	um 1680	1722
Vorarlberg ²¹	1570–1616	95	1609	1651
Burgenland ²²	1690–1730	14		1723
Wien ²³	–	–	–	–
Summe		965		

Der Forschungsstand zu den oberösterreichischen Hexen- und Magieprozessen ist uneinheitlich.²⁴ Schönleitner listete 1987 auf der Basis von Byloff – beginnend mit 1570 – 34 Prozesse auf und machte 30 Hinrichtungen namhaft. Eine geschlechtsspezifische Aufstellung vermerkt 68,8% männliche und 20,8% weibliche Angeklagte (unbekannt 10,4%). Laut der von der Autorin verwendeten Literatur ließ sich nur in 20,3% der Fälle eine Anwendung von Folter nachweisen. Maria Keplinger²⁵ schnitt in ihrer Bearbeitung von drei transkribierten Prozessen vornehmlich volksmedizinische, magische und prozessauslösende Aspekte an. Neben einem 1614–1618 stattfindenden Prozess gegen Magdalena Salomon wegen Viehzaubers (Wartberg 1614–1618)²⁶ untersuchte die Autorin weitere magierelevante Prozesse. Die Leistung von Keplingers Diplomarbeit liegt aber auch in der bis damals umfangreichsten Sichtung oberösterreichischer Hexenprozesse mit einer differenzierten Sichtung der einschlägigen Literatur, die deutlich macht, dass die Zahlen bei Schönleitner sicher zu tief gegriffen sind. Die mehrbändigen Transkriptionen und Prozesslisten von Franz Huber liefern eine umfangreiche Grundlage für weitere Forschungen.²⁷ In einer Falldarstellung zur im Vorarlpengebiet operierenden Kapberger-Bande (mit Aufarbeitung der Bildtafeln) konnte erstmals, gestützt auf die genannten Vorarbeiten, eine archivalienbasierte Aufstellung der oberösterreichischen Hexen- und Magieprozesse vorgenommen werden.²⁸

Eine Auswertung der mit Hinrichtungen endenden Prozesse soll im Folgenden kurz vorgestellt werden. Die Greinburger Prozesse 1694/95 mit zumindest 21 hingerichteten Personen (sieben Männer und 14 Frauen) und der monographisch behandelte Kapbergerprozess²⁹ mit zehn Todesurteilen (nur Männer) sowie der „Grillenberger“-Prozess mit neun Hinrichtungen sind punktuelle Verdichtungen (die Landgerichte Greinburg, Kremsmünster, Reichenstein, Schwertberg, Zellhof) der Hexenverfolgung im Land ob der Enns. In diesen angeführten Prozessen kam der elaborierte

Hexereibegriff – Hexerei als kumulatives Delikt (Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat, Hexenflug usw.) – zur Anwendung. Im Zeitraum zwischen 1570 (Hinrichtung im Landgericht Kremsmünster) und 1732 (Hinrichtung ebenfalls im Landgericht Kremsmünster) gab es nach meinen Erhebungen im Land ob der Enns insgesamt 78 Hinrichtungen (50 Männer und 28 Frauen). Die Kernphase der mit einer Hinrichtung endenden Prozesse lag zwischen 1645/50 und 1700. Schon der Blick auf die untenstehende Liste zeigt einerseits ein deutliches Stadt-Land-Gefälle, andererseits aber auch die ungleichmäßige Überlieferungslage der Archivalien. Das Gericht von Stadt und Grundherrschaft Freistadt und Steyr, die Landgerichte Greinburg, Kremsmünster, Lambach, Obernberg/Inn, Puchheim, Spital am Pyhrn, Wartenberg und Weinberg verfügen offenbar über eine geschlosseneren Überlieferung der Gerichtsakten (darunter integriert auch Hexen- und Magieprozesse), als dies für andere ländliche oder städtische Landgerichte der Fall ist. Mit einer höheren Anzahl an Hexen- und Magieprozessen und einer deutlich höheren, durch Aktenverlust verursachten Dunkelziffer bei den Hinrichtungen muss man auf jeden Fall rechnen.

Zwei Drittel der hingerichteten Angeklagten stammten aus bäuerlicher bzw. unterbäuerlicher Schicht – Stadtbewohner spielten nur eine ganz geringe Rolle. Rund ein Drittel der Hingerichteten waren Vagierende (Gerichtsdienner, Bettler, vagierende Handwerksgesellen). Für das 17. Jahrhundert wurde im Zusammenhang mit den Zauberer-Jackl-Prozessen die „Entstehung der Unbarmherzigkeit“ konstatiert.³⁰ Eine grundsätzliche mentale Veränderung der sesshaften Bevölkerung gegenüber „Fahrenden“ bzw. der sich verschiebende Einsatz von Magie als Drohung und „Vergeltung“ bei Verweigerung von Almosen zeigt sich beispielsweise an Prozessen gegen Vagierende wegen des Vorwurfs von Diebslichtzauber. Prozessauslösend waren in rund zwei Drittel der Fälle innerdörfliche oder innerfamiliäre Konflikte, die ihren Ausdruck in Zauberei- und Hexereivorwürfen fanden und die vor Gericht in einem Hexenprozess bzw. einem Prozess wegen Magie eskalierten.

Tabelle 2: Hinrichtungstabelle von Hexenprozessen für „Oberösterreich“ 1570–1732

Zeitraum	Betroffenes Landgericht/Jahr	Verhandelte/s Delikt/e	Hingerichtete Frauen	Hingerichtete Männer
1570–1600			1	3
	Kremsmünster 1570	Schatzgräberei	-	1
	Stadt Steyr 1575	Schatzgraben, Teufelspakt	-	1
	Spital am Pyhrn 1595	Magie, verstellter Priester	-	1
	Kremsmünster 1597	Zauberei und Ehebruch	1	-
1601–1650			2	9
	Kremsmünster 1608	Urphedebruch, Diebstahl, Gotteslästerung, Teufelspakt (?)	-	1
	Kremsmünster 1609	Planetenlesen, Diebstahl	-	1
	Mondsee 1614	Schadenszauber	1	-
	Stadt Steyr 1617	Magie, Teufelspakt	-	1
	Herrschaft Steyr 1626	Magie, Teufelspakt (?)	1	-
	Puchheim 1630	Diebslichtzauber, Diebstahl	-	1

Zeitraum	Betroffenes Landgericht/Jahr	Verhandelte/s Delikt/e	Hingerichtete Frauen	Hingerichtete Männer
	Spital am Pyhrn 1645	Diebslichtzauber, Diebstahl	-	1
	Spital am Pyhrn 1646	Diebslichtzauber, Diebstahl	-	2
	Scharnstein 1648	Schatzgräberei, Magie	-	2
1651–1700			16	30
	Linz 1654	Magie, Teufelspakt (?)	-	1
	Kremsmünster 1658	Raub, Diebstahl, Teufelspakt	-	6
	Bad Hall 1658	Teufelspakt	-	2
	Ort (Gmunden) 1659	Teufelspakt	-	1
	Enns 1660	Teufelspakt	-	1
	Kremsmünster 1665	Raub, Diebstahl, Teufelspakt	-	1
	Pernstein 1673	Schadenszauber	-	1
	Spital am Pyhrn 1680	Schadenszauber	-	1
	Weinberg 1694	Diebstahl, Diebslichtzauber	-	3
	Grein 1694/95	Magie, dämonologischer Prozess	13	8
	Reichstein 1695	Magie, Teufelspakt	2	-
	Freistadt 1695	Magie, Teufelspakt	1	-
	Grein 1696/97	Magie, Schatzgräberei	-	1
	Mondsee 1697/99	Bettler, Wettermachen	-	1
	Braunau 1697/99	Bettler, Wettermachen	-	3
1701–1732			9	8
	Stadt Freistadt 1716/17	Gotteslästerung	-	1
	Steyr 1717	Unwetter, Schadenszauber	1	-
	Lambach 1719	Raub, Gotteslästerung	-	1
	Puchheim 1719	Diebstahl, Raub, Kirchenraub, Magie	3	1
	Zellhof 1729/31	Zauberei, klassischer dämonologischer Prozess	3	3
	Unterweissenbach 1729/31	Siehe oben	2	-
	Schwertberg 1729/31	Siehe oben	-	1
	Kremsmünster 1732	Hostienschändung	-	1
1570–1732			28	50

Quelle: Byloff (1934); Huber (1994); Scheutz (2008a).

SCHADENSAUBERVORSTELLUNG – ÄNGSTE ALS AUSDRUCK DER FRÜHNEUZEITLICHEN MANGELGESELLSCHAFT

In der landläufigen Gerichtspraxis spielten die von der dämonologischen Literatur geförderten, in den Gerichtsakten weitgehend schematisch erforderten Vorstellungen (Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat) zugunsten von alltäglichen Schadenszaubervorstellungen eine geringe Rolle. Lediglich beim Greinburger Prozess 1694/95 und beim „Grillenberger Prozess“ 1729/31 orientierte sich die ermittelnde Behörde stark an der Dämonologie, was aufgrund der Nennung von Mitverdächtigen auf dem Hexensabbat zu einer Ausweitung der Hexereivorwürfe führte und die Opferzahl dadurch ansteigen ließ.³¹

Dagegen lassen sich mehrere Felder von besonders häufigen Schadenszaubervorstellungen für Oberösterreich modellieren: (1) Wetterzauber und Beeinträchtigung der Ernte infolge von Missernten – die Vorstellung, dass Hexen/Hexer Unwetter mit Hagel, ernstvernichtenden Regengüssen, Sturm oder Dürre usw. verursachen konnten; (2) die Schädigung von Tieren – Hexen waren für das Versiegen der Milch bei Kühen, für das Verenden von Haustieren, für Seuchen oder Produktionsschwankungen verantwortlich, (3) die Schädigung von Menschen (hier besonders Schädigung des Körpers und der Sexualität) – das Anzaubern von Krankheiten, die Verursachung von Impotenz oder Liebeszauber (rituelle Handlungen zur „Herstellung“ von Liebe) lassen sich hier besonders häufig nachweisen. Die „Hexe“/der Hexer agierte dabei spontan, intentional oder auch unbewusst mit rituellen Handlungen (oft unter Verwendung von Gegenständen oder Substanzen aus dem Besitz des Opfers bzw. des zu Heilenden, etwa Haare, Besen, Ketten) oder durch Worte und Blicke. Die Opfer dieser Zauberhandlungen konnten sich dagegen mit dem erlaubten kirchlichen, „generellen“ Abwehrzauber (etwa Skapulieren, Einschreibung in Bruderschaften oder etwa die Teilnahme an Prozessionen und Wallfahrten) oder spezifisch angefordertem Gegenzauber von regionalen oder überregionalen Magiespezialisten schützen.

Konstitutives Element von Hexenprozessen war neben dem Teufelspakt die „boshafte“ Schädigung von Mensch und Tier. Der Pfleger von Reichenstein schreibt an den Greinburger Pfleger im Mai 1695 über die verhaltete und gelöhrte Maria Aystleitner: Die Angeklagte habe *mittels ihrer zauberey unterschiedlichen leüthen dergestalten geschadet, daz selbe thails schwerlich erkrancken, thails aber gar darüber sterben müesßen*. Der Schadenszauber wurde immer in Reaktion auf vorangehende Handlungsweisen der Nachbarn angewandt. [S]ey diese verhexung auß rach beschechen, in deme sye [...] von ihme gern eine khue gehabt hette, welche er ihr nit, sondern einen andern zu khauffen geben.³² Menschen wurden beispielsweise durch Hexerei gelähmt (*erkrummt*) oder deren Füße „eingelroren“, häufig beziehen sich die Schädigungen auf den menschlichen Bewegungsapparat. Die Hexen erhielten am Hexensabbat Pulver und streuten es auf den Feldern *denen leüthen, gegen welche sye ein feindschafft getragen, aus, darvon hernach ihre khüe, wann sye daz graß geesßen, erkranckhet sein*.³³

Nach der Ansicht der Gerichte (und der Gerichtsuntertanen) erhielten die Hexen durch den „Bösen Feind“ Hilfsmittel, um Leute und Vieh dadurch gezielt schädigen zu können. Neben den auf Personen und Vieh bezogenen Schadensvorstellungen und dem auf Feldern verstreuten oder ins Tierfutter gemengten Pulver spielte das Wettermachen in der Mangelgesellschaft der Frühen Neuzeit eine große Rolle. Maria Haunschmid sagte etwa im Februar 1695 unter Folter aus: *Habe 3 wetter gemacht und zwar also: erstliche habe sye den Bösen Geist gerueffen, hernach obbemeltes pulver genohmmen, darvon ein wenig auf ein anger gesüet, darvon ein dunst oder nebel worden, in*

welchen sye hernach in die wolckhen forthgefahren. Daroben hernach das andere pulver gar angesät, darauß daz wetter, auß eiß und donner worden.³⁴ Unwetter wurden mittels Salben, die aus verschiedenen Materialien (in Vorarlberg etwa aus Haaren und Kindsknochen)³⁵ hergestellt wurden, hervorgerufen. Die Blüte der Feldfrüchte oder die Ernte ließen sich damit zerstören – für eine von Hungersnöten bedrohte Gesellschaft eine furchterregende Vorstellung! Aber auch Schnee und Hagel konnte von den Hexen hervorgerufen werden. Der neunzehnjährige Bettler Stefan Deicher wurde vom Landgericht Wildeck (Mondsee) zwischen 1697 und 1699 dreizehn Mal wegen Wettermachens verhört und schließlich geköpft, sein Körper wurde – die klassische Strafe für Hexerei³⁶ – verbrannt. Fünf Bettelbuben, die auf Verweigerung von Almosen mit Unwettern und Wettermachen reagiert hatten (Drohbetteln), wurde zwischen 1699 und 1700 der Prozess vor dem Pflegergericht Braunau gemacht – insgesamt fünf Hinrichtungen folgten am 19. Februar und 12. Mai 1700.³⁷ Die jugendlichen Salzburger Bettler des Zauberer-Jackl-Prozesses im benachbarten Erzstift machten Unwetter mittels Zaubersalben, mittels „schwarzem“ Pulver oder mit einem Würfel. Der Gedanke der Rache wird in den Zaubersprüchen deutlich: *Der Teufel hat mir geben die Sachen, ich soll den Bauern das Wetter machen oder Was er angebaut hat, dass es ihm alles erschlag!*³⁸

Tierverwandlungen spielen in den oberösterreichischen Hexenprozessen – anders etwa als die Werwolf-Vorstellungen im Länderdreieck von Salzburg, Kärnten und Steiermark³⁹ – keine besondere Rolle. In den Salzburger Zauberer-Jackl-Prozessen tauchen in den stereotypen Geständnissen der Verhörten neben den eher seltenen, von großem Alkoholkonsum geprägten Weinkellerfahrten, wo die Hexen nächtens im Keller des Erzbischofs einkehrten, auch Sodomitdelikte und Tierverwandlungen auf.⁴⁰ Die Erschallung von Ungeziefer (z. B. Mäuse) oder Raubtieren (Bären, Geier, Wölfe)⁴¹ durch die Hilfe des Teufels war eine zur Panik Anlass gebende Vorstellung der Zeit und öffnete den Blick zudem auf den von der Hexenforschung in den letzten Jahren wiederholt hergestellten Zusammenhang von Agrarkrise, kleiner Eiszeit und Hexenverfolgung.⁴²

KEINE EINFACHEN ANTWORTEN – HEXENVERFOLGUNG ALS VIELSCHICHTIGES PHÄNOMEN

Die österreichischen Hexenprozesse sind durch eine zeitlich versetzte West-Ost-Verbreitung gekennzeichnet; während in Vorarlberg schon im 16. Jahrhundert große Prozesse auftreten, kann der Höhepunkt der Hexenverfolgung im Osten erst in der zweiten Hälfte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts verzeichnet werden. Insgesamt 965 Prozesse mit Todesurteilen (Tabelle 1), davon 78 Urteile in Oberösterreich (Tabelle 2), lassen das heutige Bundesgebiet nicht als europäisches Verfolgungszentrum, sondern – abgesehen vom deutlich verfolgungsintensiveren Erzstift Salzburg – als peripheren Nebenschauplatz erscheinen. Auffällig ist für Oberösterreich vor allem die noch zu untersuchende Verschiebung der Geschlechterproportion unter den hingerichteten Opfern: 50 Männer stehen 28 Frauen gegenüber, was im europäischen Vergleich ungewöhnlich ist.

Hexenprozesse wurzeln in gescheiterter lokaler Konfliktkultur und haben ihren Ausgangspunkt in vielschichtigen, für den Historiker nicht immer ergründlichen lokalen oder regionalen Krisen. Gerichtsakten stellen die Historiker deshalb vor große Probleme, auch weil sich dort Fiktion und erzählte Realität unentwirrbar vermischen, was zu Interpretationsproblemen führt. Hexenprozesse lassen sich deshalb nicht eindimensional erklären, sondern haben ihre Ursachen in einem komplexen und vielschichtigen Motivbündel. Neben den Opfern als „Verlierer“ der Konfliktaushandlung gibt es mit den regionalen Gerichtsbehörden (Pfleger, Richter, Gerichtsdienner) auch „Gewinner“

der Hexenprozesse. Gewinner war auch zum Teil der Zentralstaat (landständische Behörden, Landeshauptmann), weil durch eine Hinrichtung auch vor den Augen der damaligen Öffentlichkeit eine „gerechte“ Strafe gegen Mitglieder der „gefährlichen Teufelssekte“ statuiert und damit „gute Policey“ demonstriert wurde.

Ökonomische, soziale Hintergründe, Verhältnisse der lokalen Machtstruktur, aber auch die frühneuzeitliche Geschlechterdifferenz spielen für das Ausbrechen eines Hexenprozesses bzw. für dessen Unterbleiben – es gibt viele Fälle für „gescheiterte“ Hexenprozesse! – eine große Rolle. Viele Konflikte, die sonst unter den Beteiligten ausgehandelt wurden, erfuhren durch das Eingreifen der Obrigkeit eine Klärung, die in einen Hexenprozess münden konnte. Personen in angreifbaren, wenn auch nicht unmittelbar wirtschaftlich-sozial schwachen Positionen (etwa Bettler, im 17. Jahrhundert zunehmend Kinder, alte Frauen) wurden nach dem historischen Befund Opfer von Hexenprozessen (nach Art einer Sündenbock-Funktion). Das Zusammenwirken von unterschiedlichen Motivbündeln, politischen regionalen und überregionalen Konstellationen war den Zeitgenossen des 17. und 18. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der Hexenprozesse aber durchaus bewusst: *wann feuer und stro zusambenkomt, so zünd eß leicht.*³³

ANMERKUNGEN

- 1 Rita Voltmer: Netzwerk, Denkkollektiv oder Dschungel? Moderne Hexenforschung zwischen „global history“ und Regionalgeschichte. In: Zeitschrift für historische Forschung 34 (2007), 467–507. Der vorliegende Beitrag basiert teilweise auf Scheutz, Martin: Raub, Magie und Hexerei im frühneuzeitlichen Österreich. Das Fallbeispiel Oberösterreich. In: Ders. – Sturm, Hans – Weichenberger, Josef – Wimmer, Franz (Hg.): Räuber, Mörder, Teufelsbrüder. Die Kapergerbande 1649–1660 im oberösterreichischen Alpenvorland. Linz 2008, 257–304, 365–369.
- 2 Siehe den Überblick zur „Kleinen Eiszeit“ Behringer, Wolfgang: „Kleine Eiszeit“ und Frühe Neuzeit. In: Ders. (Hg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212) Göttingen 2005, 415–508.
- 3 Immer noch häufig zitiert, von der Forschung dagegen nur „ironisiert“: Heinsohn, Gunnar – Steiger, Otto: Die Vernichtung der weisen Frauen. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit. Mit einem ausführlichen, aktualisierten und nochmals erweiterten Nachwort sowie einem Register zur Neuausgabe. München 1985.
- 4 Krampl, Ulrike: Hexe. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 5 (2007) Sp. 425–431, hier 429.
- 5 Mülleder, Gerald: Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675–1679) und ihre Opfer. (Österreichische Hexenforschung 2) Wien 2009.
- 6 Scheutz, Martin: Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie. Schatzgräber und -beter in den österreichischen Erbländern der Frühen Neuzeit. In: Wünsch, Thomas (Hg.): Religion und Magie in Ostmitteleuropa. Spielräume theologischer Normierungsprozesse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. (Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa 8) Passau 2006, 31–62; Knoll, Barbara – Rohrauer, Benedikt: Dämonenbeschwörer, Geisterbanner, Wünschelrutengänger. Schatzgräber vor obderreissischen Landgerichten. 16.–18. Jahrhundert. Dipl. Wien 2009.
- 7 Byloff, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. (Quellen zur deutschen Volkskunde 6) Berlin 1934, 159f.
- 8 Schönleitner, Ulrike: Zauberei- und Hexenprozesse in Österreich. Dipl. Wien 1987, 129.
- 9 Siehe die Datenbank „Kriminalität in und um Wien 1703 bis 1803: www.univie.ac.at/iefn/ (Abfrage 4. Jänner 2011).

- 10 Guter Überblick bei Behringer, Wolfgang: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. (Beck'sche Reihe 2082) München 2005, 66.
- 11 Behringer (2005), 87.
- 12 Levaek, Brian P.: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. München 1995, 216, zum Folgenden 214–217.
- 13 Behringer (2005), 60.
- 14 Strnadt, Julius: Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit. In: Archiv für Österreichische Geschichte 97 (1909), 161–517, hier 218–220.
- 15 Valentinič, Helfried: Die Verfolgung von Hexen- und Zauberern in der Untersteiermark und in Badkersburg (1546–1746). In: Ders.: Hexen und Zauberer in der Steiermark. Graz 2004, 91–113.
- 16 Wutte, Martin: Hexenprozesse. In: Carinthia I 117 (1927) 27–67; als neuerer Überblick Swatek, Manuel: Hexenprozesse in Kärnten – Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Bamberger Herrschaften. In: Dienst, Heide (Hg.): Hexenforschung aus österreichischen Ländern. (Österreichische Hexenforschung 1) Wien 2009, 161–181.
- 17 Raser, Dorothea: Zauber- und Hexenprozesse in Niederösterreich. In: Unsere Heimat 60 (1989) 14–41. Schönleitner (1987), 51–59.
- 18 Klein, Herbert: Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 97 (1957), 17–50; Mülleder, Gerald: Hexenpolitik und Hexenverfolgung im Land Salzburg. In: Dienst (2009), 261–270.
- 19 Von den 133 Hingerichteten des Zauberer-Jackl-Prozesses waren 38 Frauen und 95 Männer.
- 20 Rabanser, Hansjörg: Hexenwahn. Schicksal und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse. Innsbruck 2006; Ders.: Hexen- und Zaubereiverfolgung in Tirol. Neue Forschungsergebnisse. In: Dienst (2009), 77–105, hier 103.
- 21 Tschakner, Manfred: Die Hexenverfolgung in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg. In: Dienst (2009), 53–76.
- 22 Prickler, Harald: Hexerei und Zauberei im Burgenland. Forschungsstand und Quellen. In: Dienst (2009), 213–230.
- 23 Die Überlieferungssituation für Wien lässt qualifizierte Aussagen nicht zu. Als Einzelfall siehe Obermayer, Peter: Der Wiener Hexenprozeß des Jahres 1583. Diss. Wien 1963.
- 24 Siehe dazu Scheutz, Martin: Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich. *Mein Gott, man wais ja woll, wann feuer und stro zusammenkommt, so zündt es leicht*. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 147/1 (2002), 181–204.
- 25 Keplinger, Maria: Vorstellungswelten und Lebenswelten – Hexenverfolgungen in Oberösterreich. Aberglaube, Magie, Volksmedizin und Alltagssituation anhand von Hexenprozeßakten (und anderen Primärquellen) aus Oberösterreich. Dipl. Wien 1988, 59–61.
- 26 Keplinger (1988) Transkription 2–32 [Schlossarchiv Weinberg, Bd. 55, Nr. 15 und Herrschaftsarchiv Weinberg Bd. 121]. Siehe vor allem Keplinger, Maria: Schadenszauber- und Hexereivorwurf in dörflichen Konflikten. Dargestellt an zwei Zaubereiprozesse im Mühlviertel in den Landgerichten Weinberg 1614–18 und Oberwallsee 1663. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 140/1 (1995), 145–180.
- 27 Huber, Franz: Hexen- und Zaubererprozesse Oberösterreich 1570 bis 1803, einschließlich Verfahren wegen anderer abergläubischer Handlungen und Blasphemie, Geordnet nach Jahren, mit Angabe der Delikte und der Namen aller Beteiligten, vor allem der Hingerichteten. 119 „Fälle“, 64 Todesurteile (39 Männer, 25 Frauen). Im Anhang: Weitere Aktentranskripte von 46 „Fällen“. Bd. 6 (Aschbach 1994) [Exemplar im ÖÖLA].
- 28 Scheutz, Martin: Magie- und Hexereibelege im heutigen Oberösterreich 1570–1803. In: Scheutz, Sturm, Weichenberger, Wimmer (2008), 305–333. Ohne die Hilfe von Josef Weichenberger und Helga Heist hätte der archivalische Überblick nicht entstehen können.
- 29 Scheutz, Sturm, Weichenberger, Wimmer (2008).
- 30 Schindler, Norbert: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts. In: Ders.: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1992, 258–314, 394–412.
- 31 Wentker, Sibylle: Die Greinburger Prozesse 1694–1695. Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1995, Edition 33. Zu diesem Prozess auch Berghammer, Ludmilla:

- Der Greinburger Hexenprozess 1694/95. Dipl. Wien 1987; Kollros, Ernst: Mühviertler Hexen- und Zaubereiprozesse im Rahmen der europäischen Entwicklung. In: Oherösterreichische Heimatblätter 49 (1995), 55–87.
- 32 Wentker (1995) Edition 52.
- 33 Wentker (1995) Edition 6.
- 34 Wentker (1995) Edition 6.
- 35 Tschalkner, Manfred: „Damit das Böse ausgerottet werde“. Hexenverfolgung in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert. (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 11) Bregenz 1992, 190.
- 36 Steppan, Markus: Die österreichische Strafrechtsentwicklung im mitteleuropäischen Konnex. Habilitation, Graz 2002, 275–279.
- 37 Dorner, Johann: Der Braunauer Hexenbubenprozess der Jahr 1699/1700. In: Der Bundschuh 3 (2000), 28–33.
- 38 Nagl, Heinz: Die Zauberer-Jackl-Prozesse. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675–1690. Teil 1. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1974) 385–539; Teil 2. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 114 (1975), 79–241, hier Teil 2, 126.
- 39 Scheutz, Martin: Bettler – Werwolf – Galeerensträfling. Die Lungauer „Werwölfe“ der Jahre 1717/18 und ihr Prozeß. In: Salzburg Archiv 27 (2001), 221–268.
- 40 Nagl (1975) Teil 2, 95–131.
- 41 Siehe den Fall des Rodenegger Bettlers Mathias Perger, genannt Lauterfresser, der neben der Herstellung von Ungeziefer auch unter Folter die Umwandlung in einen Bären gestand, der fünf bis sechs Ochsen riss: Zingerle, Ignaz: Barbara Pachlerin, die Sarntalher Hexe, und Mathias Perger, der Lauterfresser. Zwei Hexenprozesse. Innsbruck 1858, 40, 46–47.
- 42 Behringer, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München 1988, 98–106.
- 43 Scheutz (2002), 181.